

Anfragen: Novembersession 2016

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Finanzdirektion FIN			
13	Köpfli (Bern, glp)	Wer hat die Motion «Salzhandel ist keine Staatsaufgabe: Salzregal abschaffen» beantwortet?	3
14	Köpfli (Bern, glp)	Zum Zweiten: Gibt es im Kanton Bern (Kader-) Angestellte mit massiven Überzeit-/ Ferienguthaben?	4
Volkswirtschaftsdirektion VOL			
8	Hügli (Biel, SP)	Schliessung von Poststellen im Kanton Bern: Gespräche zwischen Regierungsrat und Schweizerischer Post	5
9	Etter (Treiten, BDP)	RAV-Kurse	6
10	Etter (Treiten, BDP)	Tour de France	7
21	Wüthrich (Huttwil, SP)	Poststellenschliessungen im Kanton Bern	8
Erziehungsdirektion ERZ			
18	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Sponsoring für digitale Lehrmittel	9
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
1	Trüssel (Trimstein, glp)	Was bezahlt die BKW für ihre Firmenzukäufe?	10
2	Gasser (Bévilard, PSA)	Schlechte Arbeitsplanung im Tal von Tavannes?	11
7	Bernasconi (Malleray, PS)	Strasse von Mont-Tramelan	12
12	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Warum wird das Postulat 083-2016 «ÖV-Lücken im Thuner Ostamt schliessen» nicht umgesetzt?	13+14
Polizei- und Militärdirektion POM			
3	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Was ist in der Justizvollzugsanstalt Thorberg los? (Zurückgezogen am 13.11.2016)	15
6	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Was ist in der Justizvollzugsanstalt Thorberg los?	16+17
11	Zryd (Magglingen, SP)	Zukunft der Fachkommission Sport des Kantons Bern	18
15	Beutler (Gwatt, EDU)	Zwangsheiraten im Kanton Bern?	19+20
16	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Mobiltelefone für Asylsuchende	21
19	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Neue Alkoholmessgeräte – ein Sicherheitsrisiko?	22



20	Wüthrich (Huttwil, SP)	Freiwillige Waffenrückgabeaktion und Waffenregister im Kanton Bern?	23
----	------------------------	---	----

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wer bezahlt die Folgekosten von Kirchenasyl in Belp?	24-26
17	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Anzahl Jugendlicher IV-Bezüger/-innen mit psychiatrischer Diagnose seit 1995 verdreifacht	27

Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF

4	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	Recht auf Schule für alle – Aufnahmepflicht der Sonderschulen	28
22	Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne) Stucki (Bern, SP)	Streichung der HAB-Beiträge	29+30

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp)

Beantwortet durch: FIN

Wer hat die Motion «Salzhandel ist keine Staatsaufgabe: Salzregal abschaffen» beantwortet?

Am 16.11.2016 hat der Regierungsrat meine Motion «Salzhandel ist keine Staatsaufgabe: Salzregal abschaffen» beantwortet.

Erstaunt habe ich festgestellt, dass ich ganze Abschnitte schon kannte. Dies aus einer Antwort des Glarner Regierungsrates vom 23. August 2016. In der Antwort auf die Interpellation «Salzregal: Ein Relikt aus dem Mittelalter» sind ganze Abschnitte teilweise wortwörtlich, teilweise mit geringfügigen Änderungen wiederzufinden.

Fragen:

1. Woher stammen die nahezu identischen Passagen aus den erwähnten Antworten des Glarner und des Berner Regierungsrates ursprünglich?
2. Waren neben Regierungsrätin und Salinen-Verwaltungsrätin Beatrice Simon weitere Personen der Schweizer Salinen AG an der Beantwortung der Motion beteiligt?
3. Falls ja: Sind für den Berner Regierungsrat die Interessen der Aktiengesellschaft Schweizer Salinen gleichzusetzen mit den Interessen des Kantons Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Im vergangenen Juni wurden von Vertretern der glp in den Kantonen Bern, Glarus und Luzern parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit einer Abschaffung des Salzregals eingereicht. Sind von parlamentarischen Vorstössen einzelne Beteiligungsgesellschaften betroffen, so ist es üblich und selbstverständlich, dass sich diese Gesellschaften zum Inhalt des Vorstosses äussern können. So wurde auch im vorliegenden Fall der Schweizer Salinen AG die Gelegenheit geboten, ihre Beurteilung zu einer Abschaffung des Salzregals abzugeben. Verschiedene Aspekte dieser Stellungnahme sind in die Antwort des Regierungsrates eingeflossen. Dies war offensichtlich auch im Kanton Glarus der Fall.
2. Vgl. Antwort auf Frage 1.
3. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort ausführlich dargelegt, warum eine Abschaffung des Salzregals nicht im Interesse des Kantons Bern wäre.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp)

Beantwortet durch: FIN

Zum Zweiten: Gibt es im Kanton Bern (Kader-)Angestellte mit massiven Überzeit-/Ferienguthaben?

Nachdem im Kanton St. Gallen ein Fall Schlagzeiten machte, bei dem ein Generalsekretär über Jahre mehr als 10 000 Überstunden bzw. nicht bezogene Ferien angehäuft hat, habe ich den Regierungsrat in der letzten Session gefragt, ob es beim Kanton Bern aktuell Angestellte mit mehr als 1000 Überstunden bzw. mit dem Gegenwert in nicht bezogenen Ferien gäbe.

Leider hat mir der Regierungsrat diese Frage nicht beantwortet. Er schrieb lediglich, dass dies in Zukunft nicht mehr so sein sollte: «Mit einer Revision der Personalverordnung (PV) per 1. Januar 2016 hat der Regierungsrat die Arbeitszeitbestimmungen für das Kantonspersonal grundlegend überarbeitet und deutlich restriktiver ausgestaltet. (...) Während der Übergangszeit von 2016 bis 2019 können Mitarbeitende in Einzelfällen noch Zeitguthaben von über 1000 Stunden aufweisen. (...)»

Ich erlaube mir deshalb, die Frage noch einmal zu stellen.

Fragen:

1. Gibt es beim Kanton Bern aktuell Angestellte mit mehr als 1000 Überstunden bzw. mit dem Gegenwert in nicht bezogenen Ferien?
2. Falls ja: Um wie viele Fälle handelt es sich?
3. Falls ja: Was ist derzeit die höchste Zahl an Überstunden bzw. dem Gegenwert in nicht bezogenen Ferien?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hat sich mit Schreiben vom 3. November 2016 bei der Finanzdirektion erkundigt, ob und wie viele Mitarbeitende über ein Langzeitkonto-Guthaben von mehr als 125 Tage verfügen. Um diese und weitere personalstatistische Fragen der Geschäftsprüfungskommission beantworten zu können, hat die Finanzdirektion eine Umfrage bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justizleitung initiiert. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden voraussichtlich Ende Januar 2017 vorliegen und der Geschäftsprüfungskommission übermittelt werden. Die vorliegende Frage kann zurzeit deshalb noch nicht beantwortet werden.
2. Vgl. Antwort 1. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Regelungen zur Bewirtschaftung der Arbeitszeit inkl. Mehrarbeit mit der letzten, auf den 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Revision der Personalverordnung so ausgestaltet worden sind, dass in Zukunft ein Anwachsen eines Zeitguthabens als Folge nicht bezogener Ferientage auf über 1'000 Stunden ausgeschlossen ist.
3. Vgl. Antwort 1.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 17.11.2016

Eingereicht von: Hügli (Biel, SP)

Beantwortet durch: VOL

Schliessung von Poststellen im Kanton Bern: Gespräche zwischen Regierungsrat und Schweizerischer Post

Am Mittwoch, 26. Oktober, hat die Schweizerische Post angekündigt, dass sie 500-600 Poststellen schliessen wird. Für diese Schliessungspläne will sie nun auch die Kantonsregierungen einspannen. Die Gespräche finden in den nächsten Wochen statt.

Fragen:

1. Hat die Schweizerische Post den Regierungsrat über die vorgesehene Schliessung von Poststellen im Kanton Bern unter Angabe der betroffenen Poststellen informiert?
2. Hat die Schweizerische Post den Regierungsrat kontaktiert, um Gespräche zu den vorgesehenen Poststellenschliessungen zu führen?
3. Haben solche Gespräche zwischen Regierungsrat und Schweizerischer Post bereits stattgefunden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Schweizerische Post AG hat die zuständige Volkswirtschaftsdirektion in allgemeiner Form über die Pläne informiert. Welche Poststellen betroffen sein werden, ist Gegenstand des eingeleiteten Prozesses.
2. Wie in den vergangenen Jahren werden die Gespräche dezentral mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Biel, Bern und Thun geführt.
3. Die Volkswirtschaftsdirektion hat Gelegenheit, ihre Haltung bei den regelmässigen Treffen mit der obersten Leitung der Post darzulegen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 19.11.2016

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: VOL

RAV-Kurse

Ein 54-jähriger Vater aus der Region hat letzthin einen Kurs der Regionalen Arbeitsvermittlung RAV besuchen müssen. Sein Feedback dazu: 8 Stellensuchende haben während 2 Tagen Mandalas zeichnen, Scherenschnitte herstellen und mit der Bogensäge («Holzsägli») arbeiten müssen. Dabei wurden sie von 3 Betreuern begleitet.

Fragen:

1. Welche Ziele und Zwecke werden mit diesen Kursen verfolgt?
2. Was tragen solche Kurse zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bei?
3. Was kostet ein Kurs pro Besucher, und wie viele solche Kurse werden im Kanton Bern jährlich angeboten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kurse haben folgende Ziele:
 - Standortbestimmung mit Aussagen zur Arbeitsmarktfähigkeit und dem beruflichen Potenzial.
 - Identifizieren von Gründen für wiederholte Absagen.
 - Aufzeigen von Einsatzmöglichkeiten im Arbeitsmarkt oder von beruflichen Alternativen.
2. Die Standortbestimmung ermöglicht eine gezielte Beratung und Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit.
3. Die Kurse werden von der Arbeitslosenversicherung finanziert. Die RAV bestellen Plätze in Kursen, weshalb die Anzahl Kurse nicht angegeben werden kann. 2015 besuchten 510 Personen einen Kurs zur Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit mit durchschnittlichen Kosten von 7'300 je Person.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 19.11.2016

Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP)

Beantwortet durch: VOL

Tour de France

Am 18. Juli erlebten wir bei der Durchfahrt der Tour de France ein tolles Sportfest bei besten Bedingungen. Der Anlass war gut vorbereitet. Die Polizei war stark präsent.

Der Grosse Rat hat am 14. März 2016 einen Kredit von 1,7 Mio. Franken für Sicherheit, Signalisation und bauliche Massnahmen bewilligt. Der Kredit war nicht unumstritten und wurde mit 104 zu 30 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Deshalb hat uns die Medienmitteilung des Regierungsrates, dass der Kredit um 50 Prozent überschritten worden ist, mehr als erstaunt.

Fragen:

1. Wie und wo erfolgte das Controlling bei diesem Geschäft?
2. Welche konkreten Leistungen und welche einzelnen Beträge wurden zusätzlich ausserhalb des Kredits ausgegeben?
3. Wer übernimmt die Verantwortung für diese massive Kreditüberschreitung?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Controlling ist Aufgabe der Fachdirektionen, denen die Mittel zur Verfügung gestellt wurden.
2. Sicherheit (Polizei- und Militärdirektion): 592'000 Franken für personelle und organisatorische Aufwendungen (veränderte Sicherheitslage). Bereitstellen der Strassen (Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion): 112'550 Franken (zusätzliche Anforderungen an die Rennstrecke). Rettungsdienste (Gesundheits- und Fürsorgedirektion): 141'500 Franken für Personal und Fahrzeuge (veränderte Sicherheitslage). Wie beim Kredit des Grossen Rats handelt es sich zum grössten Teil um einen Einnahmeverzicht, weil der interne Aufwand nicht an den Veranstalter weiter verrechnet wurde.
3. Die Bewilligung des Zusatzkredits lag in der Kompetenz und damit in der Verantwortung des Regierungsrats.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP)

Beantwortet durch: VOL

Poststellenschliessungen im Kanton Bern

Die Schweizerische Post hat Ende Oktober über ihre Pläne zum «Poststellennetz der Zukunft» präsentiert. Sie will bis zum Jahr 2020 schweizweit nur noch 800 bis 900 Poststellen betreiben – statt 1400 wie heute. Damit droht auch die Schliessung der Poststelle in grösseren Gemeinden des Kantons Bern. Mit allen betroffenen Gemeinden will die Post nach Lösungen suchen. Obwohl die Post von einer Modernisierung des Poststellennetzes spricht, führt der Abbau insgesamt zu einem teilweisen Rückzug der Post aus der Fläche, zu einem Abbau an Dienstleistungen und zu einem Abbau an Arbeitsplätzen.

Fragen:

1. Hat oder wird der Regierungsrat sich mit der Schweizerischen Post über ihre Abbaupläne unterhalten?
2. Welche negativen Auswirkungen ergeben sich mit dem Abbau bei der Schweizerischen Post aus Sicht des Regierungsrates?
3. Was rät der Regierungsrat Gemeinden, deren Poststelle geschlossen werden soll?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Schweizerische Post AG hat die zuständige Volkswirtschaftsdirektion über die Pläne informiert. Diese hat Gelegenheit, ihre Haltung bei den regelmässigen Treffen mit der obersten Leitung der Post darzulegen.
2. Der Regierungsrat erwartet, dass die Post einen guten Service Public anbietet. In welcher Form dies optimal geschieht, ist unter Berücksichtigung aller Faktoren im Einzelfall zu entscheiden. Die Vor- und Nachteile der gewählten Lösung sind im Einzelfall zu gewichten. Der Regierungsrat geht deshalb nicht davon aus, dass der geplante Umbau des Poststellennetzes nur negativ zu beurteilen ist.
3. Der Regierungsrat empfiehlt den Gemeinden, den Dialog mit der Post zu suchen, um gemeinsam die optimale Lösung zu finden. Die Post hat versprochen, die Gemeinden frühzeitig über geplante Veränderungen zu orientieren, so dass der Dialog aufgenommen werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: ERZ

Sponsoring für digitale Lehrmittel

Wie einer Interpellationsantwort zu entnehmen ist, will der Regierungsrat von der 1. bis zur 9. Klasse die digitale Lehrmittelproduktion vorantreiben. Dies wird mit enormen Kosten verbunden sein. Informatikfirmen, aber auch Verbände wittern ein riesiges Geschäft und sind auch fürs Sponsoring bereit. Dies wirft Fragen auf.

Fragen:

1. Wird Sponsoring von Firmen und Verbänden für Tablets, digitale Lehrmittel/Arbeitsblätter ins Auge gefasst?
2. Werden digitale Lehrmittel bei Versuchsklassen auf deren Kosten/Nutzen analysiert, bevor diese flächendeckend eingeführt wurden?
3. Wo gedenkt der Regierungsrat bei den Bildungskosten zu kompensieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Beschaffung von Hard- und Software für den Unterricht ist Sache der Gemeinden. Sponsoring in einem sachdienlichen und verhältnismässigen Rahmen ist möglich, so lange die weltanschauliche und politische Neutralität der öffentlichen Schulen nicht verletzt wird. In diesem Rahmen verschliesst sich der Kanton gegenüber Sponsoring nicht.
2. Ja. Die Erziehungsdirektion wird auch digitale Lehrmittel prüfen und Empfehlungen zu Händen der Gemeinden abgeben. Digitale Lehrmittel haben ein gewisses Potenzial, indem sie dem Kind rasch Rückmeldungen über dessen Lernfortschritte geben. Viele herkömmliche Lehrmittel enthalten bereits heute Lizenzen für ergänzende Übungssoftwares.
3. Die Frage der Kosten ist ein Thema des Projektes „Medien und Informatik“ der Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit der PHBern und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 07.09.2016

Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp)

Beantwortet durch: BVE

Was bezahlt die BKW für Ihre Firmenzukäufe?

Im Verlauf der letzten Jahre hat die BKW eine grosse Anzahl von KMU im Bereich Gebäudetechnik und Engineering gekauft. Verschiedentlich werden seitens der BKW Ertragszahlen genannt, die perspektivisch erreicht werden sollen. Um frühzeitig allfällige wettbewerbsrechtliche Komplikationen vermeiden zu können, ist es wichtig, detailliertere Zahlen zur Verfügung zu haben.

Fragen:

1. Wie viel (Auflistung aller Akquisitionen) bezahlte die BKW für die Zukäufe?
2. Welche EBIT werden seitens der BKW angenommen (Auflistung)?
3. Nach welcher Zeit sollen die Kaufpreise amortisiert sein?

Antwort des Regierungsrates

Die drei Fragen betreffen Geschäftsgeheimnisse der BKW und der jeweiligen Gesellschaften. Sie unterliegen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, welche auch für den Kanton Bern als Mehrheitsaktionär der BKW verbindlich gelten. Zudem hat die BKW mit den Verkäufern Stillschweigen vereinbart und kann hiervon nicht einseitig abweichen. Der Regierungsrat kann deshalb die Fragen leider nicht beantworten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 30.10.2016

Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA)

Beantwortet durch: BVE

Schlechte Arbeitsplanung im Tal von Tavannes?

Seit einer Woche finden zwischen Pontenet und Malleray Strassenarbeiten statt. Die Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer ist gross, da der Verkehr derzeit nur einspurig möglich ist und mit Ampeln geregelt wird. Die Baustelle führt zu den Stosszeiten mittags und abends unweigerlich zu langen Staus.

Der letzte Abschnitt der Transjurane zwischen Loveresse und Court soll in sechs Monaten eröffnet werden. Es wäre somit vernünftig gewesen, die oben genannten Arbeiten – sollten sie nicht dringlich sein – erst dann durchzuführen, sobald das Verkehrsaufkommen geringer sein wird.

Fragen:

1. Gab es einen aussergewöhnlichen Grund, diese Arbeiten gerade jetzt durchzuführen?
2. Hätte man diese Arbeiten nicht erst in sechs Monaten durchführen und dabei von der Eröffnung des letzten Transjuraneabschnitts profitieren können?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, es gab keinen aussergewöhnlichen Grund. Die Arbeiten waren schon seit einigen Jahren für Ende 2016 geplant. Sie sollten nach der Eröffnung des A16-Nationalstrassenabschnitts zwischen Loveresse und Court erfolgen. Diese Eröffnung wurde jedoch auf 2017 verschoben.
2. Die bereits fortgeschrittene Beschädigung der Stützmauer zwischen Kantonsstrasse und Birs hat seit dem Winter 2015/2016 weiter stark zugenommen und eine Absenkung der Kantonsstrasse bewirkt. Um die Stabilität der Bauten und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, war es unbedingt nötig, die Arbeiten jetzt durchzuführen. Eine Verschiebung um sechs Monate war aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 17.11.2016

Eingereicht von: Bernasconi (Malleray, PS)

Beantwortet durch: BVE

Strasse von Mont-Tramelan

Die Kantonsstrasse von Mont-Tramelan nach Les Reusilles ist in einem sehr schlechten Zustand. Die Strasse ist uneben, eng und gefährlich. Aufgrund der Verbindungen nach St. Immer und La Chaux-de-Fonds herrscht hier ausserdem viel Verkehr.

Fragen:

1. Besteht ein Projekt zur Verbesserung und Verbreiterung dieses Abschnitts?
2. Wenn ja: Für wann ist die Realisierung vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Die Neugestaltung der Strasse wurde am 31. Mai 2006 genehmigt, aus Spargründen aber immer wieder verschoben.
2. Gemäss aktueller Finanzplanung sollen die vorgesehenen Arbeiten ab 2019 in Etappen durchgeführt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: BVE

Warum wird das Postulat 083-2013 «ÖV-Lücken im Thuner Ostamt schliessen» nicht umgesetzt?

Das Postulat 083-2013 «ÖV-Lücken im Thuner Ostamt schliessen» von Alt-Grossrat Hansrudolf Feller (FDP, Steffisburg) wurde am 5. Juni 2013 mit 126 Ja zu 5 Nein bei 3 Enthaltungen überwiesen. Es verlangte unter anderem, dass der Regierungsrat als Ersatzvarianten für die im Angebotsbeschluss wegfallende Bus-Linie 45 (Oberdiessbach–Wangelen–Heimenschwand) eine Verlängerung der Linie 43 (Thun–Emberg–Heimenschwand) oder der Linie 44 (Oberdiessbach–Linden–Heimenschwand) um eine Zusatzschleife von Heimenschwand (Gemeinde Buchholterberg) in westlicher Richtung nach Wangelen prüfen sollte.

Zwar wurde dieses Anliegen zum Teil erfüllt, nämlich, indem der regionale Verkehrsbetreiber STI während 39 Schulwochen die Schleife fährt, um – an Stelle eines Schulbusses – die Schüler nach der ebenfalls 2013 erfolgten Aufhebung des Schulhauses Wangelen ins Schulhaus Badhaus zu bringen. Das Busangebot kann auch von Privatpersonen wie ein regulärer Kurs benutzt werden. Trotzdem ist der Busbetrieb so für die Bevölkerung (etwa für Pendler) kein befriedigendes Angebot, weil sie während der Schulferien trotzdem wieder auf den motorisierten Individualverkehr ausweichen müssen.

Da bei der Verabschiedung des Vorstosses Feller das Paket Angebotsbeschluss ÖV für die Jahre 2014-2017 bereits verabschiedet war, wurde in Aussicht gestellt, die Wangelen-Schleife beim nächsten Angebotsbeschluss wieder in das reguläre Fahrplanangebot der STI zu übernehmen. In Anbetracht der erfreulichen durchschnittlichen Auslastung wäre eine Aufnahme zumindest als Versuchsbetrieb absolut gerechtfertigt.

Trotz der klaren Willensbekundung sowohl des Grossen Rates als auch der Gemeinde Buchholterberg missachtet das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination nun diesen Willen und ist nicht bereit, die Wangelen-Schleife während des ganzen Jahres zu fahren und sie in das reguläre Angebotskonzept 2018-2021 aufzunehmen.

Fragen:

1. Warum hat das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination die Wangelen-Schleife nicht in den Vorschlag für das reguläre Angebotskonzept 2018-2021 zuhanden des Regierungsrates aufgenommen?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat, den Vorstoss P-083-2013 «ÖV-Lücken im Thuner Ostamt schliessen» umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das von der RVK Oberland-West beantragte Angebot Heimenschwand - Wangelen erfüllt die minimalen Anforderungen an Angebote des öffentlichen Verkehrs gemäss der kantonalen Angebotsverordnung (AGV) leider nicht: Nicht erfüllt sind insbesondere die Mindestanzahl an Einwohnerinnen und Einwohner (AGV, Art. 3) sowie die Anforderungen, dass Transportketten gebildet werden müssen (AGV, Art. 6). Das von der STI gefahrene Angebot entspricht einem klassischen Schülertransport, welcher nicht Bestandteil des öffentlichen Verkehrs ist.

2. Das Postulat 083-2013 wurde mit dem Geschäftsbericht 2013 abgeschrieben.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 30.10.2016

Zurückgezogen am: 13.11.2016

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Federführende DIR: POM

Was ist in der Justizvollzugsanstalt Thorberg los?

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg scheint nicht zur Ruhe zu kommen. Trotz einer «tiefgreifenden Reorganisation» auf Anfang Juli 2016 knistert es nach wie vor im Gebäck. So musste offenbar der bisherige Abteilungsleiter Sicherheit im September gehen. Obschon er sein Büro geräumt hatte, wurden die Mitarbeiter nicht umgehend über seinen Abgang informiert. Seit dem 28. Oktober ist nun die Stelle «Abteilungsleiter Sicherheit 100 %» auf jobs.ch ausgeschrieben.

Ebenfalls merkwürdig sind die Vorgänge im Zusammenhang mit der geplanten Wohngruppe für Insassen mit langen Strafen oder Verwahrungen. Eigentlich wäre geplant gewesen, dass diese neue Gruppe für ältere Insassen per 1. Juli in Betrieb gehen sollte. Doch offenbar hat man es schlicht «vergessen», die entsprechenden Anträge und Bewilligungen rechtzeitig zu stellen bzw. einzuholen, was zu einer verspäteten Inbetriebnahme der besagten Wohngruppe führt.

Schliesslich scheint es am Thorberg erhebliche Probleme mit illegalem Besitz von Betäubungsmitteln zu geben. Ende August wurde offenbar ein Häftling mit Bauchschmerzen ins Inselspital eingeliefert, wo ein Darmdurchbruch festgestellt wurde. Die Häftlings-Lobby-Organisation «Reform 91» kritisierte den Gesundheitsdienst der JVA Thorberg wegen «Unterlassener Hilfeleistung». Aber offenbar war die Ursache für den Darmdurchbruch, dass der Häftling ein mit Drogen gefülltes Kondom geschluckt hatte, das dann im Darm geplatzt war.

Trotz dieser vielfältigen und weitreichenden Probleme scheint es offenbar gleichzeitig Ferienabwesenheiten praktisch der ganzen Chefetage gegeben zu haben.

Fragen:

1. Warum hat der bisherige Abteilungsleiter Sicherheit die JVA Thorberg verlassen (müssen)?
2. Wer ist dafür verantwortlich, dass die geplante «Wohngruppe für Insassen mit langen Strafen oder Verwahrungen» nicht wie geplant am 1. Juli eröffnet werden konnte?
3. Warum ist es möglich, dass ein Häftling in der JVA Thorberg überhaupt in den Besitz von Betäubungsmitteln kommen konnte, die dann zum erwähnten Darmdurchbruch geführt haben?

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 13.11.2016

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: POM

Was ist in der Justizvollzugsanstalt Thorberg los?

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg scheint nicht zur Ruhe zu kommen. Trotz einer «tiefgreifenden Reorganisation» auf Anfang Juli 2016 knistert es nach wie vor im Gebälk. So musste offenbar der bisherige Abteilungsleiter Sicherheit im September gehen. Obschon er sein Büro geräumt hatte, wurden die Mitarbeiter nicht umgehend über seinen Abgang informiert. Seit dem 28. Oktober ist nun die Stelle «Abteilungsleiter Sicherheit 100 %» auf jobs.ch ausgeschrieben.

Ebenfalls merkwürdig sind die Vorgänge im Zusammenhang mit der geplanten Wohngruppe für Insassen mit langen Strafen oder Verwahrungen. Eigentlich wäre geplant gewesen, dass diese neue Gruppe für ältere Insassen per 1. Juli in Betrieb gehen sollte. Doch offenbar hat man es schlicht «vergessen», die entsprechenden Anträge und Bewilligungen rechtzeitig zu stellen bzw. einzuholen, was zu einer verspäteten Inbetriebnahme der besagten Wohngruppe führt.

Schliesslich ist offenbar der Gesundheitsdienst personell seit langem komplett überlastet. So ist seit fast einem Jahr nur noch ein Arzt für den Gesundheitsdienst zuständig. Und das übrige Personal wird offenbar wegen der zu geringen Personaldecke sehr stark gefordert. Ein Vorfall, bei dem ein Häftling wegen eines angeblich geplatzten Darms ins Inselfspital eingeliefert wurde, hat die Situation offenbar noch verschlimmert. Denn jetzt werden aus Angst, irgendetwas falsch zu machen, die Häftlinge mit Samthandschuhen angepackt. Das nutzen nun offenbar die Häftlinge aus und täuschen vermehrt Krankheiten vor, um nicht arbeiten zu müssen.

Die Lobby-Organisation Reform 91 behauptete, dass ein Gefangener auf dem Thorberg mehrere Tage auf adäquate medizinische Betreuung habe warten müssen. Angeblich habe der Mann einen Darmdurchbruch gehabt, was der Gesundheitsdienst nicht ernstgenommen habe. Dem Vernehmen nach war der Mann aber nicht lebensbedrohend krank und wurde in der Insel auch nicht operiert, sondern konservativ mit Antibiotika behandelt.

Fragen:

1. Warum hat der bisherige Abteilungsleiter Sicherheit die JVA Thorberg verlassen (müssen)?
2. Wer ist dafür verantwortlich, dass die geplante «Wohngruppe für Insassen mit langen Strafen oder Verwahrungen» nicht wie geplant am 1. Juli eröffnet werden konnte?
3. Wurde der Mann, der angeblich einen Darmdurchbruch hatte, im Inselfspital operiert?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Bereichsleiter Betreuung & Sicherheit wurde während seiner ordentlichen Ferienabwesenheit krankgeschrieben. Er hat den Direktor der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg umgehend persönlich darüber informiert, worauf die nötigen personellen Anpassungen hinsichtlich Stellvertretungsregelung vorgenommen wurden. Sämtliche Mitarbeitende sind zeitnah über die organisatorischen Massnahmen informiert worden.
2. Die verzögerte Inbetriebnahme der neuen Vollzugsabteilung Langzeitvollzug entstand durch notwendige Abklärungen hinsichtlich der Finanzierung des Umbaus.

3. Die betroffene, in der JVA Thorberg eingewiesene Person klagte über Unterbauchschmerzen. Bei der Untersuchung im Inselspital wurde kein Darmdurchbruch festgestellt. Ein chirurgischer Eingriff war nicht notwendig.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 20.11.2016

Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP)

Beantwortet durch: POM

Zukunft der Fachkommission Sport des Kantons Bern

Die Fachkommission Sport ist ein vom Regierungsrat ernanntes Fachgremium, in dem neben Vertretern der Kantonsverwaltung auch Vertreter des Sports direkten Einsitz haben.

Fragen:

1. Trifft der Eindruck zu, dass der Kanton diese Kommission künftig nur noch als Informationsmedium für in der Verwaltung bereits gefällte Entscheide nutzen oder sie gar abschaffen will?
2. Wird diese allenfalls durch andere Einrichtungen (wie z. B. das Sportforum) ersetzt?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, dieser Eindruck trifft nicht zu. Die FAKO Sport ist ein wichtiges und willkommenes Netzwerk- und Austauschgremium für Sportfragen. Im Rahmen der Arbeiten zur Sportstrategie werden ihre Aufgaben überprüft und ggf. neu oder in geänderter Form festgelegt. Die Vertreter des Sports sind in der Projektorganisation angemessen repräsentiert und können ihre Anliegen einbringen.
2. Ein Ersatz ist nicht geplant. Die Fachkommission Sport ist eine kantonale Kommission, das Sportforum ist ein privater Verein ausserhalb der Kantonsverwaltung, der völlig andere Zwecke verfolgt und in dem sich die Sportverbände und andere Interessenvertreter des Sports engagieren können.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Beutler (Gwatt, EDU)

Beantwortet durch: POM

Zwangsheiraten im Kanton Bern?

Anlässlich einer Veranstaltung der Organisation Zukunft-ch in Bern äusserte ein ausgewiesener Islamkenner und ehemaliger Imam, dass in der Schweiz im Verlauf der letzten Jahre rund 120 Zwangsheiraten, vorwiegend mit minderjährigen Bräuten, vollzogen worden seien.

Fragen:

1. Wie sieht diesbezüglich die Situation im Kanton Bern aus?
2. Was unternehmen die Kantonsbehörden, wenn solche Fälle bekannt werden?
3. Sind präventive Massnahmen vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

1. Bis heute bestehen weder für den Kanton Bern noch für die gesamte Schweiz repräsentative Statistiken zu Zwangsheiraten. Am häufigsten wenden sich Menschen, die von Zwangsheirat betroffen sind, bei der gesamtschweizerisch tätigen Fachstelle Zwangsheirat. Diese verzeichnet pro Woche 5 Kontaktaufnahmen, vor und nach den Sommerferien steigt die Zahl auf durchschnittlich 9 Hilfesuchende an. Ein beträchtlicher Anteil der Betroffenen, der sich bei der Fachstelle Zwangsheirat meldet, stammt aufgrund der guten Sensibilisierung aus dem Kanton Bern, insbesondere aus den Städten Bern, Biel und Thun. Seit Anfang 2016 verzeichnete die Fachstelle Zwangsheirat in der Tat einen Anstieg von Minderjährigenheiraten. Es wird ein Zusammenhang mit den aktuellen Fluchtbewegungen vermutet, die genauen Gründe sind jedoch noch nicht bekannt.

Auch weitere Stellen und Behörden wie Opferhilfe-Institutionen (ambulante Beratungsstellen und Frauenhäuser) und andere Beratungsstellen, Migrationsbehörden sowie Zivilstandesämter sind regelmässig mit Fällen von Zwangsheirat konfrontiert.

Eine präzise Bezifferung des Phänomens Zwangsheirat ist auch deshalb schwierig, da viele Fälle nie öffentlich sichtbar werden, weil sich Betroffene nicht trauen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Aufgaben der kantonalen Behörden und Stellen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden, der Opferhilfe-Institutionen, der Zivilstandesämter sowie der Ausländerbehörden sind in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen festgeschrieben. Zwangsheirat ist seit 1.7.2013 ein Officialdelikt, das von Zivilstandesämtern gemeldet und von den Strafverfolgungsbehörden konsequent verfolgt werden muss. Anzumerken ist jedoch, dass ein Strafverfahren nur dann zu einer Verurteilung führen kann, wenn die Opfer bereit sind, vor Gericht gegen ihre nötigen Familienmitglieder Aussagen zu machen, was höchst selten der Fall ist.
3. Für die Bekämpfung von Zwangsheiraten im Kanton Bern sind die gute Vernetzung zwischen den involvierten Behörden sowie die breite Sensibilisierung und Information von Fachpersonen im Umfeld von potenziell betroffenen Menschen von zentraler Bedeutung. Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt der Polizei- und Militärdirektion berücksichtigt Zwangsheirat als eine Form häuslicher Gewalt in ihrer täglichen Arbeit. Der Aufbau eines kantonalen runden Tisches Zwangsheirat sowie die Sensibilisierung von Schulen sind wichtige Ziele der nächsten Jahre.

Die Stadt Bern und das Frauenhaus Biel realisieren zurzeit im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten (www.gegen-zwangsheirat.ch) einzelne Projekte zum Thema. Nach Abschluss des nationalen Bundesprogramms Ende 2017 wird der Kanton Bern prüfen müssen, welche Massnahmen er ohne finanzielle und inhaltliche Unterstützung des Bundes weiterführen kann und will.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: POM

Mobiltelefone für Asylsuchende

Bürgerinnen und Bürger fragen sich, wer im Kanton Bern für die Kosten bezüglich Anschaffung und Benützung von Mobiletelefonen für Asylsuchende aufkommt.

Fragen:

1. Wer zahlt die Anschaffung und Benützung von Mobiltelefonen für Asylsuchende?
2. Welches sind die Bedingungen, damit Asylsuchende ein Mobiltelefon erhalten?
3. Falls der Kanton die Kosten für die Anschaffung und Benützung von Mobiltelefonen übernimmt, wie hoch sind diese?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss der Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; BSG 860.611.1) erhalten Personen des Asylbereichs pro Tag zwischen CHF 6.50 bis CHF 9.50 an Bargeldauszahlungen. Sie können über diesen Betrag frei verfügen, um ihren Grundbedarf (Nahrung, Kleidung, Hygiene) selber zu decken. Weder die Bundessubventionen noch die kantonalen Bestimmungen sehen Beiträge für die Beschaffung oder Benutzung von Mobiltelefonen vor. In der Praxis wird beobachtet, dass die Personen des Asylbereichs meist bereits bei Eintritt in den Kanton Bern über Mobiltelefone verfügen.
2. Das Amt für Migration und Personenstand und die Asylsozialhilfestellen definieren keine Bedingungen, da Personen des Asylbereichs vom Kanton weder ein Mobiltelefon erhalten noch Aufwände für die Anschaffung oder Benutzung durch den Kanton übernommen werden.
3. Siehe Antworten zu Frage 1 und 2.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: POM

Neue Alkoholmessgeräte – ein Sicherheitsrisiko?

Obschon Rechtsmediziner vor den teuren, neuen Alkoholmessgeräten warnten, wurden diese im Kanton Bern angeschafft.

Fragen:

1. Was kosten die neuen Geräte den Kanton Bern?
2. Trifft es zu, dass die Angaben der neuen Geräte ungenau sind, so dass für eine Verurteilung im Strassenverkehr noch Bluttests durchgeführt werden müssen?
3. Trifft es zu, dass wegen der Umrechnung der Alkoholpromille (mit den neuen Alkoholmessgeräten) das Autofahren trotz einer Übersteigung des Grenzwertes von 0,8 Promille noch gestattet ist?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Anschaffungskosten pro Gerät, einschliesslich der über eine Dauer von sieben Jahren anfallenden Unterhaltskosten, beliefen sich für die Kantonspolizei Bern auf CHF 11'730.-. Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens, in welchem mit der Kantons- und Stadtpolizei Zürich, der Stadtpolizei Winterthur und der Militärischen Sicherheit des Bundes zusammengearbeitet wurde, hat der Kanton Bern 22 Geräte beschafft.
2. Die beweissichere Atemalkoholmessung nach Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01) ist per 1. Oktober 2016 eingeführt. Die Messergebnisse sind gerichtsverwertbar, somit ist im Regelfall keine Blutprobe mehr erforderlich. Eine Blutprobe wird u.a. nur durchgeführt, wenn eine beweissichere Atemalkoholmessung nicht möglich ist (bspw. aufgrund von Verletzungen oder Atemproblemen), ein Nachtrunk geltend gemacht wird sowie wenn die oder der Betroffene eine Blutauswertung verlangt. Bei Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss wird bei der Staatsanwaltschaft immer die Anordnung einer Blutprobe beantragt.
3. Das Ergebnis der Atemalkoholmessung wird in Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft angegeben. Die Auswertung der Blutprobe erfolgt, wie bisher, mittels Blutalkoholkonzentration in Promille (Gramm Alkohol pro Kilogramm Blut). Eine Umrechnung erfolgt im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung nicht, es wird das Ergebnis der jeweiligen Messart verwendet (vgl. Art. 55 Abs. 6 SVG i.V. mit Art. 1 der Verordnung über die Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15.06.2012).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Wüthrich (Huttwil, SP)

Beantwortet durch: POM

Freiwillige Waffenrückgabeaktion und Waffenregister im Kanton Bern?

Im Jahr 2009 hat die Polizei- und Militärdirektion im Rahmen von speziellen Aktionen zur freiwilligen Waffen- und Munitionsabgabe aufgerufen. Damals wurden rund 3000 Abgaben registriert. Seit einigen Jahren können nun Waffen und Munition auf jeder Polizeiwache abgegeben werden. Mehrere Kantone haben in den letzten Jahren und Monaten erfolgreich spezielle Aktionen durchgeführt und zur freiwilligen Rückgabe aufgerufen.

In diesem Zusammenhang interessiert auch der Stand der Arbeiten am interkantonalen Waffenregister, das im Vorfeld der Abstimmung über die Waffenschutzinitiative, die 2011 abgelehnt wurde, von den Kantonen in Aussicht gestellt wurde. Offenbar wurde die interkantonale Vernetzung der Waffenregister auf den 1. Oktober 2016 eingeführt.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, nach mehreren Jahren erneut eine spezielle Rückgabeaktion durchzuführen und die Bevölkerung zur freiwilligen Rückgabe von Waffen und Munition aufzurufen?
2. Wie viele Rückgaben wurden 2015 auf den Polizeiwachen verzeichnet?
3. Funktioniert das interkantonale Waffenregister?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern können jederzeit ihre Waffen auf einem Polizeiposten gebührenfrei abgeben. Das Waffengesetz verlangt eine solche Annahmestelle. Von dieser Möglichkeit wird auch seit Jahren rege Gebrauch gemacht. Jährlich werden so über 1'500 Waffen bei der Kantonspolizei Bern zur Vernichtung abgegeben.

Eine Sammelaktion, wie sie letztmals im 2009 durchgeführt wurde, erzeugt einen enormen Personal-, Sach- und Administrativaufwand. Aufgrund der beschränkten Wirksamkeit und des unverhältnismässig hohen Aufwandes drängt es sich für den Regierungsrat derzeit nicht auf, eine erneute Sammelaktion im Kanton Bern durchzuführen.

2. Im 2015 wurden rund 1'600 Waffen zur Vernichtung abgegeben.
3. Es ist noch zu früh für eine aussagekräftige Beurteilung der neuen interkantonalen Waffenplattform. Derzeit schliessen sich immer mehr Kantone an. Erste Abfragen wurden durch das kantonale Waffenbüro getätigt. Auch wenn in nächster Zeit verschiedene technische Anpassungen erfolgen müssen, kann dennoch festgehalten werden, dass der Informationsaustausch zwischen den Kantonen in seinen Grundsätzen funktioniert.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 13.11.2016

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: JGK

Wer bezahlt die Folgekosten von Kirchenasyl in Belp?

Eine eritreische Frau und ihr 8-jähriger Sohn hätten auf Basis des Dublin-Abkommens in das sichere Land Italien ausgeschafft werden müssen. Der Kanton Bern führte die Rückführung aber nicht durch. Die heute 29-jährige und ihr Sohn verliessen Eritrea im Oktober 2014. Ihr Weg führte sie über Libyen nach Italien in die Schweiz, wo sie im April 2015 ein Asylgesuch stellten. Aber das Staatssekretariat für Migration ging auf dieses Gesuch nicht ein. Die beiden wurden bereits in Italien registriert.

Die Schweiz konnte sich somit auf das Dubliner Abkommen berufen. Gemäss dem Abkommen muss ein Land auf ein Gesuch nicht eintreten, wenn bereits in einem anderen Mitgliedsstaat ein Asylverfahren läuft. Nachdem die Frau die Rechtsmittel ausgeschöpft hatte, folgte im Mai 2016 der definitive Wegweisungsentscheid.

Die Kirchgemeinde Belp gewährte der Frau und dem Kind daraufhin sogenanntes Kirchenasyl. Wegen dieser Einmischung der Kirchgemeinde Belp wurde die rechtskräftige Ausschaffung Anfang November in das für die Frau und das Kind sichere Italien nicht durchgeführt. Die illegale Anwesenheit der Migrantin und ihres Sohns wegen der verhinderten Ausschaffung hat demzufolge kurzfristige und eventuell auch längerfristige Kostenfolgen, falls die Ausschaffung überhaupt nicht durchgeführt werden sollte.

Kurzfristig sind dies vor allem Verfahrenskosten bei den involvierten Behörden, die durch die verhinderte Ausschaffung erfolgen. Falls die Frau trotz rechtlich klarer Sachlage aufgrund des Kirchenasyls längerfristig dableiben könnte, ergäben sich noch weitere Folgekosten (Integrationsmassnahmen, Unterbringung, später allenfalls auch Sozialhilfe).

Da die Kirchgemeinde Belp durch ihre Verhinderung der rechtmässigen Ausschaffung klar die Verursacherin dieser Kosten ist, müsste sie und nicht der Kanton Bern dafür bezahlen.

Fragen:

1. Wie definiert die Reformierte Kirche Bern–Jura–Solothurn rechtlich Kirchenasyl?
2. Was sagt die Landeskirche zum Kirchenasyl in Belp?
3. Nimmt der Kanton Bern Regress auf die Kirchgemeinde Belp, damit diese die Kosten für die wegen ihr in der Schweiz bleibende Migrantin und ihren Sohn bezahlt?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Die Kleinfamilie aus Eritrea wurde durch die Intervention des Staatssekretariats für Migration (SEM) – und nicht etwa der Kirchgemeinde Belp – mit Entscheid vom 11. November 2016 im Sinne von Art. 29a Absatz 3 Asylverordnung 1 in das nationale Asylverfahren überführt. Damit änderte sich die Sachlage gegenüber dem vorher vorliegenden Wegweisungsentscheid grundlegend. Für die Dauer des laufenden nationalen Asylverfahrens hat das SEM die Mutter und ihr Kind nun am 16. November 2016 dem kantonalen Amt für Migration und Personenstand (MIP) zur Betreuung und Unterbringung zugewiesen. Die Unterbringung der Kleinfamilie in der Kirchgemeinde Belp ist damit beendet, da sie vom MIP in einer Unterkunft untergebracht wurde.

Die Finanzierung der beiden betroffenen Personen vor und während des Aufenthaltes in Belp sowie während des laufenden nationalen Asylverfahrens durch das SEM lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Vor der Gewährung des „Kirchenasyls“ erhielt das MIP die für Personen mit rechtskräftigen abgewiesenen Asylgesuchen ausgerichtete Nothilfepauschale.
- Während der Zeit des „Kirchenasyls“ kam die Kirchgemeinde für die im Zuge der Unterbringung und Betreuung der betroffenen Personen entstandenen Kosten auf. Tatsächlich hätte das MIP bei der Nichterfüllung seiner Vollzugsaufgabe gestützt auf Art. 89b AsylG und ohne das Vorliegen entschuldigbarer Gründe die im Zuge der Nichtwegweisung der Mutter und ihres Kindes entstehenden Kosten selber tragen müssen. Da der Vollzugsstopp aber nicht durch das MIP zu verantworten war und das SEM die zeitnahe Aufnahme des nationalen Asylverfahrens anordnete, entstanden dem MIP keine dahingehenden Kosten.
- Mit der Aufnahme des nationalen Asylverfahrens wird dem MIP für die sich im laufenden Asylverfahren befindenden Personen vom Bund die Globalpauschale vergütet.

Der Regierungsrat hat den Synodalrat der evangelisch-reformierten Landeskirche zur Stellungnahme zu den Fragen 1 und 2 eingeladen.

1. Zur Frage 1 hält der Synodalrat Folgendes fest:

Im modernen Rechtsstaat gibt es kein Kirchenasyl mehr, so wie es von der Antike bis ins Mittelalter bekannt war. In einem modernen Rechtsstaat gibt es keine rechtsfreien Räume, auch kirchliche Gebäude sind dies nicht. Eine solche Rechtsfreiheit wird durch das Kirchenasyl auch nicht beansprucht. Das Kirchenasyl ist kein rechtliches Gewalt- oder Widerstandsinstrument. Die Aufnahme der abgewiesenen Asylsuchenden in Kirchengebäuden wird vielmehr als eine Mahnung verstanden und als Aufruf an die staatlichen Behörden, in einem konkreten Fall ihre Entscheide noch einmal zu überprüfen. Diese kirchliche Meinungsäusserung geniesst den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit und dient der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit.

Ein Grundsatzpapier des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zum Thema Kirchenasyl begründet zudem den Schutz damit, dass der Kirchenraum als besonderer Ort der Seelsorge Anteil daran hat, was durch das Seelsorgegeheimnis geschützt wird.

Hinweis des Regierungsrates:

In einem älteren Entscheid des Regierungsrates vom 21. September 1994 (publiziert in Bernischen Verwaltungsrechtsprechung BVR 1995, S. 249 ff.) wurde eine Verletzung der demokratischen Rechte eines Mitgliedes der Kirchgemeinden durch den Entscheid des Kirchgemeinderates, welcher einer Familie „Kirchenasyl“ gewährt hatten, verneint. Im Entscheid wurde festgehalten, dass die Haltung der kirchlichen Behörde als Meinungsäusserung den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit geniesse.

2. Zur Frage 2 hält der Synodalrat Folgendes fest:

Kirchgemeinden fragen in der Regel nicht, ob sie ein Kirchenasyl durchführen sollen. Der Synodalrat ist aber der Meinung, dass immer zuerst alle Gesprächsmöglichkeiten mit den Behörden wahrgenommen werden müssen, bevor weitere Schritte unternommen werden.

Der Kirchgemeinderat und das Pfarrteam der Kirchgemeinde Belp haben sich von einem menschlichen Schicksal berühren lassen. Da alle rechtlichen Schritte schon unternommen worden waren, boten sie der traumatisierten Mutter und ihrem Sohn Kirchenasyl an, teilten dies dem Amt für Migration und Personenstand sofort mit und boten den Dialog an. In einem Brief an das Justiz- und Polizeidepartement der Eidgenossenschaft machten sie auf die schwierige Situation der Mutter aufmerksam und baten darum, dass der Selbsteintritt der Schweiz auf das Asylgesuch gemäss dem Dublinverfahren wahrgenommen

nommen werde. Am 11. November 2016 verfügte das Staatssekretariat für Migration, dass „aufgrund der momentanen Aktenlage das Dublin-Verfahren beendet und das nationale Asyl- und Wegweisungsverfahren in der Schweiz durchgeführt“ werde.

Die rechtliche Situation erlaubte es demnach, das Dublinverfahren zu beenden und ein ordentliches Asylverfahren in der Schweiz einzuleiten.

3. Dem MIP sind während der Unterbringung der betroffenen Personen durch die Kirchgemeinde Belp keine ausserordentlichen Kosten entstanden, die nicht durch Bundespauschalen gedeckt waren. Aus diesem Grund wird das MIP auf die Kirchgemeinde nicht Regress nehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler
(Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: JGK

Anzahl Jugendlicher IV-Bezüger/-innen mit psychiatrischer Diagnose seit 1995 verdreifacht

Es macht betroffen, dass die Statistik einen steigenden Anteil IV-Bezüger/-innen unter 25 Jahren aus psychiatrischen Gründen zeigt. Deshalb ist es an der Zeit, die Ursachen zu ergründen.

Fragen:

1. Wie viele unter 25-Jährige beziehen im Kanton Bern eine IV-Rente (Anzahl/Prozente)?
2. Wie viele davon sind Suchtmittelkonsumenten (unterteilt nach Art der Suchtmittel)?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Kanton Bern beziehen 978 Personen (Stand Dezember 2015) im Alter zwischen 18 und unter 25 Jahren eine IV-Rente. Das entspricht 4.2 Prozent des IV-Rentenbestandes im Kanton Bern (IV-Rentenbestand per Dezember 2015: 23 290). Von den 978 Personen beziehen 381 Personen (39% des erwähnten Alterssegments) eine Rente aufgrund von psychiatrischen Hauptdiagnosen.

Die IV-Stelle Kanton Bern fördert die Integrationsbemühungen zugunsten junger Erwachsener und setzt alles daran, junge Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu begleiten und zu integrieren. Dabei arbeitet sie mit den Schulen zusammen und informiert die Lehrpersonen von Regelklassen über die Möglichkeiten und Leistungen der IV zur Integration von Rentenbezügern im ersten Arbeitsmarkt.

2. Die Zahlen von Suchtmittelkonsumenten können aus den folgenden Gründen nicht ausgewiesen werden. Gemäss Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik (KSGLS) muss jede Verfügung/Mitteilung den Code jenes Gebrechens enthalten, das für die Zusprache der jeweiligen Leistung entscheidend ist. Das heisst, es wird nur die Hauptdiagnose (keine Nebendiagnose) codiert. Das Klassifizierungssystem sieht unter dem Code 647 (Alkoholismus) und unter dem Code 648 (übrige Süchte, Toxikomanie) zwar zwei Sucht-Code vor. Suchterkrankungen sind als Hauptdiagnose hinsichtlich einer allfälligen Berentung bei der Invalidenversicherung (IV) nicht versichert. Als Nebendiagnose kommt eine Suchterkrankung immer wieder vor (diese wird wie oben dargelegt nicht codiert). Führt eine Suchterkrankung als Ursprungsdiagnose zu einer allfälligen Folgeerkrankung, die bei der IV versichert ist, zu einer Berentung, wird die versicherte Diagnose zur codierten Hauptdiagnose.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 13.11.2016

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: GEF

Recht auf Schule für alle – Aufnahmepflicht der Sonderschulen

Sonderschulen sind spezialisiert auf die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder in besonders schwierigen psycho-sozialen Verhältnissen, die den Besuch der Regelschule unmöglich oder unzumutbar machen. Im Zentrum steht der heilpädagogische Unterricht in kleinen Klassen.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen von Artikel 18 Absatz 3 VSG sind die Eltern eines Kindes dafür verantwortlich, dass es beschult wird. Die Eltern haben in der Wahl der Sonderschule die «Wahlfreiheit». Eine Sonderschule kann aber abschliessend nicht zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet werden. Auch die Fachstelle für Sonderpädagogische Massnahmen als abklärendes und beratendes Amt (d. h. die GEF) hat bezüglich der Platzierung keine Kompetenzen und auch keinen Auftrag. Das gleiche gilt für die ERZ.

Als Folge davon können Eltern das Recht zur Beschulung eines Kindes nicht geltend machen, und die betroffenen Kinder können nicht beschult werden. Diese Situation wurde im BEOBACHTER (Ausgabe 7/2016) «Er darf nicht zur Schule» hinlänglich beschrieben.

Fragen:

1. Wie viele Kinder mit Anrecht auf einen HPS-Schulplatz werden seit wann nicht beschult?
2. Welche Massnahmen hat die GEF oder die ERZ getroffen, dass ein Kind mit Anrecht auf HPS-Beschulung einen geeigneten und der Schwäche des Kindes angemessenen Schulplatz erhält?
3. Wird die GEF oder die ERZ den Leistungserbringern die notwendigen Mittel in nützlicher Frist zur Verfügung stellen, um zusätzliche Platzierungen von Kindern zu ermöglichen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der überwiegende Teil der rund 2000 Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Kanton Bern hat einen ihrem Bedarf entsprechenden Schulplatz. In Einzelfällen gestaltet sich die Suche nach einem geeigneten Sonderschulplatz schwierig. Dies betrifft vor allem Kinder mit komplexen Erscheinungsbildern, häufig Kombinationen von Behinderungen inkl. auffälligen Verhaltens. Die GEF hat aktuell Kenntnis von 10 Kindern ohne gesicherten Schulplatz. Seit Mai 2016 konnten rund 25 Kinder mit Unterstützung des ALBA einen geeigneten Schulplatz finden.
2. Mitte Mai 2016 wurde von der GEF ein Mandat vergeben, um Eltern und Beistände in der Platzierung zu unterstützen respektive zu entlasten. Grundsätzlich wird mit der Strategie Sonderschulung eine Verbesserung der Situation angestrebt. Diese Strategie wird zurzeit von der ERZ erarbeitet. Wenn ein Kind einen Sonderschulplatz benötigt, soll künftig der Kanton - und nicht mehr die Eltern - verantwortlich sein. Für die Sonderschulen ist eine Aufnahmepflicht vorgesehen.
3. Ja. Die leistungserbringende Institution kann einen begründeten Antrag einreichen. Die finanziellen Mittel werden zeitlich befristet und individuumsbezogen gesprochen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Novembersession 2016

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 21.11.2016

Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)
Stucki (Bern, SP)

Beantwortet durch: GEF

Streichung der HAB-Beiträge

Fragen:

1. Anerkennt der Regierungsrat die LGBTI-Bevölkerung als besonders schützenswerte Bevölkerungsgruppe?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Beratungstätigkeit der HAB ein notwendiger Beitrag zum Minderheitenschutz im Kanton Bern ist?
3. Weshalb hat der Regierungsrat der HAB-Beratung nach mehreren Jahren der Genehmigung die Beitragsgelder gestrichen?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Initialwort LGBTI steht für die englischen Bezeichnungen „Lesbian“, „Gay“, „Bisexual“, „Transgender“ und „Intersexed“ und damit sexuelle Orientierungen und – Identifikationen abweichend des klassischen binären Geschlechtssystems mit heterosexueller Prägung. Von der dominierenden Geschlechterstruktur und sexuellen Orientierung abweichende Menschen erhalten in gesellschaftlichen Strukturen auf Grund ihres Status automatisch weniger Orientierungshilfen. Beziehungen zum sozialen Umfeld können durch ein Outing belastet werden. Aus Mitteilungen entsprechender Gruppierungen geht hervor, dass sich von der dominierenden Geschlechterstruktur und sexuellen Orientierung abweichende Menschen nach wie vor einer gewissen Diskriminierung ausgesetzt fühlen können.

Wie bei allen anderen Bevölkerungsgruppen mit spezifischem Beratungsbedarf gilt auch für diese Menschen, dass die öffentliche Hand gewisse Aufgaben wahrnehmen kann, sofern diese nicht durch bestehende Strukturen erfüllt werden kann.

2. Der Verein Homosexuelle Arbeitsgruppen Bern (HAB) bietet derzeit zwei verschiedene Beratungsformen an: Einerseits Beratung durch Freiwillige, andererseits Beratung durch einen Psychologen.

Der Kanton Bern finanziert im Rahmen des bis Ende 2017 laufenden Leistungsvertrages auf Grundlage des durch den HAB eingereichten Konzepts die Leistungen des Psychologen. Diese ist zwischen der Beratung durch Laien und einer psychotherapeutischen Behandlung angesiedelt. Aufgrund der über mehrere Jahre geringen Nachfrage nach dieser spezifischen Beratungsform und dem durch den HAB nicht begründbaren konzeptionellen Bedarf (Fälle, welche nicht durch Laienberater beraten werden können, jedoch auch nicht die diagnostischen Kriterien für eine psychotherapeutische Behandlung erfüllen) wird diese Beratungsform nicht als notwendige Leistung angesehen.

Die Beratung durch Laien wurde bisher in Eigenverantwortung durch Mitgliederbeiträge des HAB und im Rahmen von Freiwilligenarbeit bereitgestellt. Es liegen dem Kanton deshalb weder eine Bedarfsabklärung, noch ein Konzept oder ein Gesuch um Mitfinanzierung vor. Die Notwendigkeit dieses Angebotes kann deshalb nicht abschliessend beurteilt werden. Zu berücksichtigen wäre allenfalls die Existenz ähnlicher Angebote wie beispielsweise der Online-Beratung „du-bist-du.ch“.

3. Bis und mit 2012 wurde der HAB von der Stadt Bern als Angebot der institutionellen Sozialhilfe mit lastenausgleichsberechtigten Mitteln unterstützt. Um Klienten mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Bern nicht vom Angebot auszuschliessen wurde beschlossen, das Angebot per 2013 direkt durch den Kanton zu unterstützen. Rechtsgrundlage ist Art. 71 Bst. b SHG, wonach die GEF erforderliche Angebote zur sozialen Integration im Bereich der Partnerschaftsberatung bereitstellt. In Zusammenarbeit mit dem HAB wurde ein Leistungsvertrag abgeschlossen, welcher die Abgeltung der Leistungen in der psychologischen Beratung vorsieht. Bereits die ersten dem Kanton vorgelegten Reportingunterlagen zeigten eine geringe Nachfrage nach diesem spezifischen Angebot. Aufgrund der vorgelegten Rechnungsunterlagen war zudem ersichtlich, dass der HAB seinerseits namhafte finanzielle Zuwendungen an andere Vereine wie etwa „Pink Cross“ ausrichtete und eine Querfinanzierung anderer Angebote nicht ausgeschlossen werden konnte (insbesondere Community-Anlässe „3gang“). Trotz wiederholtem Ersuchen, Eigenermöglichkeiten auszuschöpfen, wurden keine solchen generiert; ebenso gelang es nicht, eine relevante Rücklaufquote bei der Qualitätsbefragung im Anschluss an die Beratungen zu erzielen. Die Reportingzahlen für das Jahr 2015 schliesslich wiesen eine Beratung von lediglich 38 Einzelpersonen nach, welche zudem entgegen dem seit 2015 vorliegenden Konzept mehr als zu 3 Terminen beraten wurden, so dass hier von der Leistung einer psychologischen oder psychiatrischen Therapie ausgegangen werden musste, welche bereits über die Regelstrukturen abgedeckt und finanziert wird. Die Feststellung, dass ein Angebot gemäss Konzept zwischen der Beratung durch Laien und einer psychotherapeutischen Behandlung keine Funktion erfüllt, welche von keinem dieser beiden angrenzenden Angebotskategorien erfüllt werden kann, blieb vom HAB unbestritten.

Dem HAB wurde kommuniziert, dass die Unterstützung eines anderen Bereichs ihrer (beratenden) Tätigkeit auf Basis eines entsprechenden Konzepts und Bedarfsnachweises gerne geprüft werden kann. Entsprechende Unterlagen sind bis dato nicht eingereicht worden, weshalb der HAB ab 2017 nicht mehr finanziell unterstützt werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat